

Aloys von Orelli

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse =
Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II.
Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **11 (1892)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

† Aloys von Orelli.

In der Frühe des 31. Januar 1892 starb in Zürich plötzlich an einem Herzschlage der Professor des Deutschen Rechts an der Zürcher Hochschule, Aloys von Orelli, im 65. Altersjahre. Wir hätten genug Anlass, dem Verstorbenen an dieser Stelle ein Wort ehrender und dankbarer Anerkennung zu widmen, auch wenn er nicht auf dem Titel des elften bis zweiundzwanzigsten Bandes dieser Zeitschrift als einer der Herausgeber gestanden hätte. Wir sprechen hier nicht davon, was Orelli seinem Vaterlande, seinen Freunden, seinen Mitmenschen gewesen ist, wie er aus der Quelle eines edlen und reichen Gemüths für engere und weitere Kreise Segen spendend gewirkt hat. Wir gedenken hier nur seiner juristischen Thätigkeit, die ihm schon für sich allein ein ehrenvolles Andenken sichert. Speziell den Bestrebungen, die unsre Zeitschrift vertritt, hat er immer eine zuverlässige und treue Unterstützung geleistet. Für Alles durfte man ihn angehen. Der Herausgeber hat oft Anlass gehabt, für Grosses und Kleines seine Mithilfe zu suchen, und immer rasches, bereitwilliges und sorgfältig durchdachtes Entgegenkommen gefunden, wie neben seinen grössern Aufsätzen die kleinen mit seinen Initialen gezeichneten Beiträge zur Rechtsgesetzgebung beweisen. Ueber seinen Lebenslauf, so weit er hieher gehört, theilen wir hier mit, was sein College Prof. A. Schneider bei der Leichenfeier gesprochen und uns freundlich zur Veröffentlichung überlassen hat.

Aloys von Orelli, geb. den 18. Januar 1827, hatte sich die Vorbildung für die Hochschule, vielfach unter schweren körperlichen Leiden, in Zürich erworben. In einer kleinen autobiographischen Mittheilung, die er einst niederschrieb, hebt er unter seinen Lehrern der Gymnasialstufe besonders Heinr. Schweizer-Sidler hervor, bei welchem er Unterricht in den alten Sprachen und im Mittelhochdeutschen genoss. Im Jahre 1845 trat er nach wohl bestandener Maturitätsprüfung

in die Reihen der Studierenden der Universität Zürich als studiosus iuris ein. Seinen Lehrern Erxleben, Bluntschli, Geib und Hottinger hat er stets ein dankbares Andenken bewahrt, und er erinnerte sich auch gern der schönen Stunden, die er damals im Zofinger Vereine genoss. Im Herbst 1847 bezog er die Universität Berlin. Er folgte dort mit Eifer den Vorlesungen der Juristen Keller, Stahl, Homeyer und des Philosophen Trendelenburg. Im August 1849 empfing er daselbst die Doktorwürde mit der Note magna cum laude.

Nach vollendeten Universitätsstudien brachte er zwei Jahre in Genf, Paris und namentlich in England zu. Hier studierte er besonders das damals in der Schweiz noch wenig bekannte Geschworenenverfahren und das Gefängniswesen.

Im Sommer 1851 kehrte er in die Heimat zurück und begann seine juristische Praxis im Dienste des Bezirksgerichts Zürich.

Zwei Jahre später habilitierte er sich als Privatdocent an der staatswissenschaftlichen Facultät der Hochschule Zürich, und im Jahre 1858 wurde ihm eine ausserordentliche Professur an ihr übertragen. Allein nachdem er im Jahre 1862 in das Zürcherische Obergericht gewählt worden, gab er zunächst seine akademische Laufbahn auf und widmete sich ganz der richterlichen Thätigkeit, namentlich auf dem Gebiete der Strafrechtspflege. Seinem Wesen eigen war die Verbindung der strengsten Rechtlichkeit mit der reinsten Humanität; sie hatte ihm schon sein grosses Interesse am Loose der Unglücklichsten der Unglücklichen, der Gefangenen, eingeflösst; sie sprach auch schon mächtig aus seinem Habilitationsvortrage, der über Recht und Billigkeit handelte, und worin er, wie noch in Bluntschlis Staatswörterbuch zu lesen ist, die englische Equity mit dem prätorischen Edikte der Römer verglich. Es wird auch unsere Schätzung seines Charakters nicht im Mindesten beeinträchtigen, wenn hie und da verlautete, dass er als Schwurgerichtspräsident irgend einem alten Gewohnheitsverbrecher allzu leicht geglaubt habe.

Als bei der Verfassungsrevision des Jahres 1869 auch das Obergericht neu bestellt und anders organisiert wurde,

so dass eine Reduction der Zahl der Obergerichte eintrat, war Aloys von Orelli unter denen, die in der neuen Behörde wegfielen. Er bereitete sich nun eifrig auf eine neue academische Thätigkeit vor, und zwar hauptsächlich für die Fächer des Deutschen Rechts. Im September 1871 wurde er zum ausserordentlichen Professor für diese Disciplinen ernannt, und im Sommer 1873 erhielt er die ordentliche Professur.

In dieser Stellung hat er gewirkt bis zu seinem Tode. Es ist von ihm mit Recht gesagt worden, dass er mitten in seiner wissenschaftlichen Thätigkeit wie ein Krieger auf dem Schlachtfeld vom Tode hinweggerafft worden sei. Wie er seine Zuhörer zu fesseln, zu begeistern, wie er wissenschaftliche historische Entwicklung mit den modernen Rechtsgebilden zu verbinden verstand, darüber ist an seinem Grabe aus der Mitte der Studierenden beredtes Zeugniß abgelegt worden.

Orelli ist aber nicht bei der Darstellung des Deutschen Rechts und seiner Geschichte stehen geblieben; er hat auch über Rechtsphilosophie, über Urheberrecht gelesen und nach jahrelangen Vorstudien mit besonderer Vorliebe schweizerische Rechtsgeschichte. Und nicht weniger wichtig für unser ganzes schweizerisches Vaterland waren seine Vorlesungen über Kirchenrecht, wobei er ganz besonders die Verhältnisse der Schweiz besprach und beleuchtete.

Von seiner Vorliebe für historische Forschung zeugen die von ihm herausgegebene Geschichte der Familie von Orelli, seine Geschichte der Kirchgemeinde St. Peter in Zürich und eine Reihe in Zeitschriften zerstreuter kleinerer Aufsätze. Abhandlungen juristisch dogmatischen und rechtsgeschichtlichen Inhalts erschienen von ihm hauptsächlich in der Zeitschrift für schweizerisches Recht (so namentlich seine Arbeiten über die Geschichte des ehelichen Güterrechts in der Schweiz) und in der *Revue de droit international*, doch auch einzelnes separat, so besonders seine Geschichte der Rechtsschulen und der Rechtsliteratur in der Schweiz.

Hatten seine früheren juristischen Publicationen hauptsächlich Fragen der Strafrechtspflege und des Civilprocesses zum Gegenstande, so beschäftigten sich die späteren besonders

mit dem Urheberrechte, zu dessen Behandlung er als Mitglied der internationalen Berner Conferenz über litterarisches und künstlerisches Eigenthum besonders befähigt erschien. Er gab auch einen kurzen Abriss des schweizerischen Staatsrechtes in der Marquardsen'schen Sammlung heraus; und wie er mit allen Fasern im heimischen Boden wurzelte, so war auch seine letzte Arbeit einer der wichtigsten Fragen unsers Landes, dem Verhältnisse zwischen Kirche und Staat gewidmet, und darf wohl als eine abklärende wahrhaft wohlthuende Schrift bezeichnet werden.

Einem solchen Manne konnte auch äussere Anerkennung, so wenig er sie verlangte, nicht fehlen. Die Bundesbehörden zogen ihn in Fragen des Urheberrechts vielfach zu Rathe. Die italiänische Regierung erkannte durch ein äusseres Zeichen seine Verdienste um das neue italiänische Strafgesetzbuch an. Das Curatorium der Bluntschli-Stiftung, eines Preisinstitutes für internationale Fragen, ernannte ihn zu seinem Präsidenten, das völkerrechtliche Institut, dem bedeutende Staatsrechtslehrer des Auslandes angehören, zu seinem Mitgliede.

Viel mehr aber als alle solche äusseren Erfolge bedeutet die stille Verehrung und Dankbarkeit, die ihm von Unzähligen entgegengebracht wird. Rath und That und bedeutende Opfer widmete er der Universität, der juristischen Bibliothek, der Bibliothek des Seminars, und — als grosser Freund der Musik, namentlich der Classiker in ihr — musicalischen Zwecken. Aber auch dem Einzelnen trat er oft in Noth und Elend helfend nahe. Viele Thränen hat er getrocknet und viele mit unsichtbarer Hand.

Orellis Lebensgang erscheint uns sowohl in Bezug auf seine eigene innere Entwicklung als auch hinsichtlich seiner Erfolge als eine stets aufsteigende Linie. Wohl dem Manne, den die gütige Vorsehung schmerzlos abrufft, bevor Alter oder Krankheiten seine Lebenslinie niederbeugen!
